

schrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die in § 2 Abs. 2 der vorstehenden Hauptsatzung der Stadt Dortmund genannte besondere Ausfertigung des amtlichen Katasterwerks nebst Grenzbeschreibung kann bei der Stadt Dortmund, Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 258, Märkische Straße 24–26, 44141 Dortmund, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag: 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag: 8.00 bis 12.00 Uhr, Mittwoch geschlossen, Donnerstag 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Dortmund, den 05.04.2011

Ullrich S i e r a u
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung für die Benutzung von Apparaten in der Stadt Dortmund (Apparatesteuersatzung) vom 05.04.2011

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) sowie der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 31.03.2011 folgende Änderung der Apparatesteuersatzung der Stadt Dortmund vom 17.12.2010 beschlossen:

Artikel 1

Der Paragraph 6 der Apparatesteuersatzung der Stadt Dortmund vom 17.12.2010 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 24.12.2010, S. 693 ff) erhält folgende Fassung:

§ 6

Vereinfachung der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen
Erklärt der Anmeldeverpflichtete für einzelne oder mehrere Apparate im Sinne des § 5 Abs. 1 den Spieleraufwand in der Steuererklärung nach § 8 Abs. 4 und 5 nicht, gilt als Spieleraufwand nach § 5 Abs. 1 das Dreieinhalbfache des Einspielergebnisses. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld. Hat der Anmeldeverpflichtete mindestens einmal den Spieleraufwand in der Steuererklärung nach § 8 nicht erklärt und nachfolgend in einer Steuererklärung nach § 8 den Spieleraufwand im Sinne des § 5 Abs. 1 erklärt, ist der Anmeldeverpflichtete ab diesem Zeitpunkt für den gesamten zukünftigen Zeitraum der Aufstellung des Spielgerätes in seinem Aufstellungsunternehmen

verpflichtet, den Spieleraufwand zu erklären; eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlage nach Satz 1 ist dann dauerhaft ausgeschlossen.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung für die Benutzung von Apparaten in der Stadt Dortmund (Apparatesteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 05.04.2011

Ullrich S i e r a u
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dortmund für das Jahr 2005 vom 05.04.2011

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) sowie der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 31.03.2011 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dortmund vom 19.12.2007 beschlossen:

Artikel 1

Der Paragraph 14 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dortmund vom 19.12.2007 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 28.12.2007, S. 931 ff) wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Die Vergnügungssteuer nach § 8 Abs. 1, die für zurückliegende Zeiträume durch Steuerbescheid der Stadt festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dortmund für das Jahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 05.04.2011

Ullrich S i e r a u
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Dortmund 05.04.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 11.12.2003 (GV. NRW. S. 766/SGV. NRW. 201) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 31.03.2011 die folgende Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Der Paragraph 2 Absatz 4 der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Dortmund vom 13.03.2006 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, vom 17.03.2006, S. 187) in der Fassung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Dortmund vom 18.12.2006 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, vom 22.12.2006, S. 979) wird um den folgenden Satz ergänzt: „Auf Antrag des Behindertenpolitischen Netzwerks ist ein Vorschlag oder eine Anregung des Behindertenpolitischen

Netzwerks dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Die/der Vorsitzende des Behindertenpolitischen Netzwerks oder ein anderes vom Behindertenpolitischen Netzwerk benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr/sein Verlangen ist ihr/ihm das Wort zu erteilen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 05.04.2011

Ullrich S i e r a u
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Umbenennung des westlichen Straßenabschnittes der Silberstraße in Dortmund-Innenstadt-West

Aufgrund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in Verbindung mit den §§ 1, 3 und 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in den zurzeit geltenden Fassungen hat die Bezirksvertretung Dortmund-Innenstadt-West in ihrer Sitzung vom 16.03.2011 nachstehende Allgemeinverfügung beschlossen: Der westliche Straßenabschnitt der Silberstraße – im Abschnitt zwischen der Martinstraße und der Straße Grafenhof – wird umbenannt und erhält den Namen „Grafenhof“.

Diese Allgemeinverfügung wird wirksam am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats